



BRANDSCHUTZORDNUNG für

die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen

Inhalt

Brandschutzordnung Teil A

Alarmblatt Universitätsmedizin Göttingen (als jeweilige Anlage)

Alarmblatt Universität (als jeweilige Anlage)

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096 T. 2

Gültig für alle Beschäftigten, Studenten, Praktikanten, Fremdfirmen

Erstellt durch: Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz

Brandschutzordnung Teil B

für die Beschäftigten, Studenten, Praktikanten, Fremdfirmen, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

1. Brandverhütung	3
2. Brand- und Rauchausbreitung	4
3. Flucht- und Rettungswege	5
4. Melde- und Löscheinrichtungen	6
5. Verhalten im Brandfall.....	7
6. Brand melden.....	7
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten	8
8. In Sicherheit bringen	8
9. Löschversuche unternehmen.....	9
10. Besondere Verhaltensregeln.....	9
Anhang	9
Anhang 2 Feuermerkplan (<i>MUSTER</i>).....	10

Vorwort (Präambel)

Alle in einer Universitätseinrichtung ständig oder zeitweilig Beschäftigten und Studierenden haben die Pflicht, die allgemeinen Brandschutzvorschriften zu beachten. Sie haben ihr Verhalten so zu gestalten, dass eine Entstehung und Ausbreitung von Bränden im Bereich der Georg-August-Universität Göttingen verhindert wird.

1. Brandverhütung

- 1.1 Die Brandverhütung ist das oberste Gebot des Brandschutzes.
- 1.2 Jeder Brand muss möglichst schon in der Entstehungsphase bekämpft werden. Brandbekämpfungsmaßnahmen sind deshalb unverzüglich einzuleiten. Hierbei ist ruhig und besonnen vorzugehen.
Oberster Grundsatz ist:

PERSONENSCHUTZ GEHT VOR SACHSCHUTZ

- 1.3 Das Rauchen in den Räumen der Universitätseinrichtungen ist nur in den freigegebenen Bereichen gestattet. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.

Rauchverbot



- 1.4 Es dürfen keine brennenden Tabakreste oder Gegenstände in Papierkörbe oder Mülleimer geworfen werden.
- 1.5 Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z.B. brennende Kerzen und Adventsgestecke) ist verboten.

Schweiß-, Löt- und Feuerarbeiten sind außerhalb der ständig dafür vorgesehenen Arbeitsplätze mit Dauererlaubnisschein nur mit schriftlicher Genehmigung (Arbeitserlaubnis/Schweiß-erlaubnis) der zuständigen Stellen

- 1. für Fremdfirmen durch den Auftraggeber, z.B. GM 1, GM 3, GM 4, G3-3,**
- 2. Feuerwache Klinikum, Sicherheitswesen/Umweltschutz,**

gestattet. Abschaltungen von Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur durch die Feuerwehr und G3-3/GM 3 erfolgen. Bei Fehlalarmen ist sofort die **Feuerwehr bzw. Störmeldezentrale** und der Vorgesetzte/der Auftraggeber zu verständigen.

- 1.6 Im Bereich von Laboren und Lagerräumen für Papier, Gasflaschen und brennbare Flüssigkeiten ist das Rauchen verboten.



In Räumen, in denen Verdacht auf ausgeströmte entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten besteht, auf keinen Fall elektrische Anlagen oder Schalter betätigen. Hier besteht erhöhte Explosionsgefahr.

- 1.7 Die Bereitstellung von brennbaren Flüssigkeiten am Arbeitsplatz darf die Menge für den Tagesbedarf/Schichtbedarf nicht überschreiten.

1.8 Die Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten und Gefahrstoffen darf nur in geeignete und gekennzeichnete Behältnisse erfolgen. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung beim Umfüllen, sind zu benutzen.

1.9 Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen, Geräten und Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich der Störmeldezentrale unter der

- Tel.-Nr. 1171 Universität (ohne UMG)
- Tel.-Nr. 20000 UMG

und dem betrieblichen Vorgesetzten zu melden. Diese Geräte/Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen. Reparaturen schadhafter Geräte und Anlagen sind nur von den jeweiligen Fachabteilungen oder beauftragten Personen durchzuführen.

1.10 Elektrische Unterverteilungen und Versorgungseinrichtungen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.



1.11 Nach Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet werden. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht abgeschaltet werden. Abfälle sind zu entsorgen.

1.12 Einrichtungen für den Brandschutz (Feuerlöscher, Wandhydranten etc.) dürfen nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Feuerwehr bzw. der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz außer Betrieb genommen werden. Das Verstellen von oder Parken in Feuerwehrezufahrten sowie die nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder Beschädigung von Brandschutzeinrichtungen ist verboten.

1.13 Betreten Sie keine Bereiche, für die Sie nicht befugt sind.

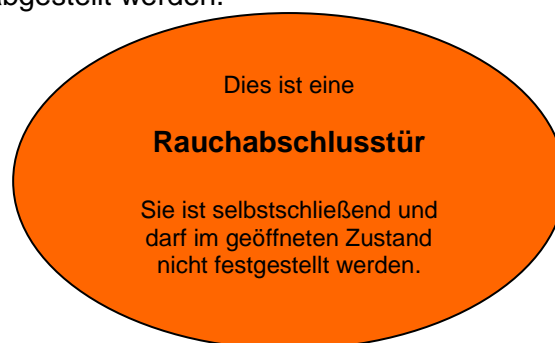


1.14 Presseinformationen werden im Schadensfall nur nach Freigabe durch die jeweiligen Pressestellen der Universität oder der Universitätsmedizin Göttingen oder deren Beauftragten gemacht. Mitteilungen an die Presse durch Mitarbeiter sind nicht gestattet.

2. Brand- und Rauchausbreitung

2.1 Feuerschutz- und Rauchschutztüren haben im Brandfall die Aufgabe, die Rauch- und Wärmeausbreitung zu verhindern. Diese Türen sind entsprechend gekennzeichnet. Das Verkeilen oder Feststellen von Brandschutztüren und -toren ist verboten. Im Bereich von rauchmeldergesteuerten Türen und Toren dürfen im Schwenkbereich der Türen und den Laufbereichen der Tore keine Gegenstände abgestellt werden.

Beispiel:



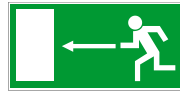
2.2 Die Bedieneinrichtungen von Rauchabzügen und Rauchwärmeabzugsanlagen (RWA) dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.

3. Flucht- und Rettungswege

- 3.1 Die Fluchtwege im Gebäude sind die gekennzeichneten Flure, Treppenräume und Notausstiege. Die Flucht- und Rettungswege sind, wie nachfolgend beispielhaft dargestellt, gekennzeichnet:



Notausgang



Rettungsweg links



Rettungsweg rechts

- 3.2 Flucht- und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen und Notausgängen dürfen, solange sich Personen in dem betroffenen Gebäudeteil aufhalten, nicht abgeschlossen werden.
- 3.3 Die Notausgangstüren, die Rettungswege im Freien, die Zufahrten für die Feuerwehr/Rettungsdienst und Brandschutzeinrichtungen (z.B. Hydranten, Einspeisungen für Steigleitungen) dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verdeckt werden. Diese Bereiche und Zugänge sind jederzeit von parkenden Fahrzeugen, Müllbehältern etc., freizuhalten.
- 3.4 Jeder Mitarbeiter muss sich mit den Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich vertraut machen.
- 3.5 Leicht brennbare Abfälle und brennbare Flüssigkeiten sind nur in entsprechend gekennzeichneten und in Behältern mit Transportzulassung zu entsorgen. Eine Lagerung von Gasflaschen, brennbaren Flüssigkeiten und Materialien – auch kurzfristig – ist in den Verkehrswegen, in Flucht- und Rettungswegen sowie in den Treppenträumen, verboten.
- 3.6 Elektrisch verriegelte Türen werden in den Fluchtwegen bei Brandalarm oder bei Stromausfall automatisch entriegelt. Im Brandfall können diese Türen durch Betätigung der **Not**-Entriegelung geöffnet werden. Um die Türen vor Missbrauch zu schützen, ertönt bei der Entriegelung ein Alarmton. Die Mitarbeiter haben sich mit den im Arbeitsbereich vorkommenden Notfalleinrichtungen vertraut zu machen. Bei Fragen wenden Sie sich an die Stabsstelle Sicherheitswesen/ Umweltschutz oder den Vorgesetzten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

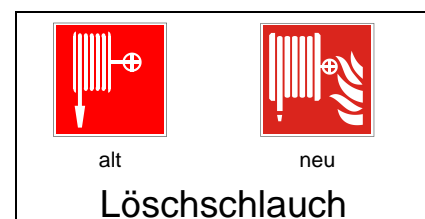
- 4.1 An zentralen Stellen hängen in den jeweiligen Abteilungen Alarmblätter aus. Sie enthalten wichtige Hinweise zum Verhalten im Brandfall. Machen Sie sich mit diesen Alarmblättern vertraut.
- 4.2 Zur Verbesserung der Brandfrüherkennung werden z.T. automatische Brandmelde- und Sprinkleranlagen eingesetzt. Fragen Sie Ihren Vorgesetzten, welche Systeme in Ihrem Arbeitsbereich vorkommen.
- 4.3 Neben den Anlagen zur Brandfrüherkennung werden auch automatische Löschanlagen eingesetzt. Anlagenbereiche, die durch eine automatische Löschanlage geschützt werden, sind gekennzeichnet.

**Löschanlage
Bei Feualarm oder Ausströmen
von Löschgas Raum sofort
verlassen.**

- 4.4 Druckknopfmelder für die manuelle Brandmeldung befinden sich meist in den Treppenträumen. Machen Sie sich mit den Standorten der Druckknopfmelder für Ihren Bereich vertraut (siehe ausgehängte Alarmblätter).



- 4.5 Im Bereich der gesamten Georg-August-Universität befinden sich Feuerlöscher und Wandhydrantenschränke in der Nähe der gekennzeichneten Stellen.



Die Standorte der Feuerlöscher und sonstigen Löscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

- 4.6 Benutzte Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich der Störmeldezentrale,
- Tel. 1171 Universität (ohne UMG)
 - Tel. 20000 UMG
- und der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz zu melden.

5. Verhalten im Brandfall

- 5.1 Fenster und Türen von brennenden Räumen sind zu schließen (nicht verriegeln oder abschließen). Die Rauchschutztüren sind zu schließen.
- 5.2 Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu beachten. Alle Mitarbeiter haben sich an den jeweiligen Maßnahmen zu beteiligen und den Anordnungen der Feuerwehr oder des jeweiligen Vorgesetzten Folge zu leisten.
- 5.3 In Räumen, die keine Fluchtmöglichkeit mehr bieten, sind brennbare Materialien wie Gardinen, Vorhänge usw. abzunehmen und zum Verstopfen von Ritzen an den Türen zu benutzen. Halten Sie sich in der Nähe von Fenstern auf und machen Sie sich bemerkbar.
- 5.4 Das Betätigen von Notschaltern der Versorgungseinrichtungen für Gase, Dampf etc. erfolgt durch die Verantwortlichen oder deren Beauftragte. Hierbei ist im Bereich der Kliniken auf die Patientensicherheit und Patientenversorgung zu achten.

6. Brand melden

- 6.1 **Jeder** Brand ist unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Auch nach einem erfolgreichen Löschversuch durch Mitarbeiter oder andere Personen ist die Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz und für die Universitätsmedizin Göttingen zusätzlich die Feuerwache Klinikum umgehend zu informieren.

Dabei ist, je nach Situation und Örtlichkeit, eine der folgenden Meldeeinrichtungen zu benutzen:

1. Telefon

Telefon-Nr. **112** Feuerwehr Notruf

Telefon-Nr. **1171** Störmeldezentrale Universität (ohne UMG) *Ist bei jedem Schadensfall zu verständigen*

Telefon-Nr. **20000** Störmeldezentrale UMG *Ist bei jedem Schadensfall zu verständigen*

2. Druckknopfmelder

- 6.2 Bei der Alarmierung über Telefon sind folgende Angaben zu machen:

1. **Wer meldet?** Name des Meldenden
2. **Wo ist etwas passiert?** Angabe des genauen Ortes (Ebene, Halle, Gebäude)
3. **Was ist passiert?** Schilderung der Lage und des Umfangs des Schadens vor Ort
4. **Wie viele Personen sind beteiligt/verletzt?** Angabe der Anzahl von verletzten/betroffenen Personen
5. **WARTEN!** Rückfragen der Feuerwehr abwarten

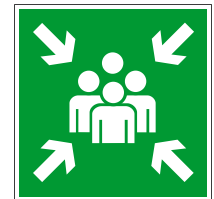
- 6.3 Bei der Alarmierung über Druckknopfmelder sollte sich derjenige, der den Melder ausgelöst hat, in der Nähe des Melders aufhalten, um der anrückenden Feuerwehr nähere Informationen geben zu können. Hierbei ist der Eigenschutz zu beachten.

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- 7.1 Die Feueralarme werden akustisch und optisch angezeigt.
Machen Sie sich mit den Signaleinrichtungen (Hupen, Blitzleuchten) in Ihrem Arbeitsbereich vertraut und fragen Sie ggf. Ihren Vorgesetzten.
- 7.2 Sollten Alarmsignale ertönen, verlassen Sie die gefährdeten Bereiche.
Bereiche, in den die Alarmsignale ertönen, sind nicht mehr zu betreten.
- 7.3 Bei Unklarheiten, ob in Ihrem Bereich eine Brandmeldeanlage vorhanden ist, wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten oder die Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz.

8. In Sicherheit bringen

- 8.1 Vermeiden Sie jede Panik. Bleiben Sie ruhig und gelassen. Unterbrechen Sie Ihre Arbeit und verlassen Sie nach Aufforderung zur Gebäuderäumung das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen. Denken Sie bei der Räumung an Gäste, Besucher, behinderte oder verletzte Personen. Sie bedürfen evtl. besonderer Hilfe.
- 8.2 Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- 8.3 Suchen Sie nach dem Verlassen des zu räumenden Bereichs die Sammelplätze auf. Die Lage der Sammelplätze können beim Vorgesetzten erfragt oder den Alarmblättern entnommen werden. In Bereichen, in denen Flucht- und Rettungswegpläne aushängen, sind diese zu beachten.
- 8.4 Benutzen Sie im Brandfall **keine** Aufzüge.



**Aufzug im Brandfall
nicht benutzen !**

- 8.5 Nach erfolgter Räumung gefährdeter Bereiche sind die Vorgesetzten verpflichtet, die Vollständigkeit der Mitarbeiter am Sammelplatz zu überprüfen. Die Mitarbeiter dürfen den Sammelplatz nicht verlassen.
- 8.6 In den Bettenhäusern des Klinikums, der Hautklinik (Dermatologie) und der Psychiatrie befinden sich für die Evakuierung von Patienten Notfalltragen und Fluchthauben. Die Lagerorte für die Notfalltragen sind beim Vorgesetzten zu erfragen. Im Bereich der Universität können weitere Rettungshilfsmittel (z.B. Evak-chair) vorhanden sein. Die Standorte sind ggf. bei den Vorgesetzten zu erfragen.



- 8.7 Die Räumung von gefährdeten Bereichen in der Universitätsmedizin Göttingen erfolgt auf Grundlage eines Notfallplans. Für den Bereich der Universität sind bestehende Notfallpläne zu berücksichtigen. Den Anweisungen der Vorgesetzten und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

9. Löschversuche unternehmen

- 9.1 Sobald ein Brand entdeckt wird, können Mitarbeiter mit den Löschmaßnahmen beginnen, soweit es nach ihrer eigenen Abschätzung ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist. Gefährdete Personen sind zu warnen und haben den unmittelbaren Gefahrenbereich zu verlassen.
- 9.2 Einrichtungen für die Brandbekämpfung befinden sich an den gekennzeichneten Stellen (siehe Punkt 4 der Brandschutzordnung).
- 9.3 Bei den Löschversuchen sind der Eigenschutz und die Sicherheitsabstände zu elektrischen Anlagen und Geräten zu beachten.
- 9.4 Personenbrände sind zu ersticken (z. B. Löschdecke). Verletzte Personen sind mitzunehmen und den Ersthelfern zu übergeben. Brandverletzungen sollten nur mit fließendem Wasser (möglichst Trinkwasser) bis zum Eintreffen des Notarztes gekühlt werden.

10. Besondere Verhaltensregeln

- 10.1 Die Brandschutzordnung ist allen ständigen und zeitweilig beschäftigten Mitarbeitern der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist in regelmäßigen Abständen in Form einer Unterweisung, möglichst in Verbindung mit einer Brandschutzübung (Theorie und Praxis), zu wiederholen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Ansprechpartner für die Planung und Koordination von Brandschutzunterweisungen ist die Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz.
- 10.2 Die Laborleiter/Einrichtungsleiter oder deren Vertreter haben während der Dienstzeit als Ansprechpartner für die Hilfskräfte zur Verfügung zu stehen.
- 10.3 Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten hat in den Laboren und Werkstätten nur an den vorgesehenen Plätzen (z. B. Sicherheitsschränken) zu erfolgen.
- 10.4 Als Anhang zu dieser Brandschutzordnung ist für jedes Gebäude/jede Einrichtung der Universität ein Feuermerkplan (Anhang 2) in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz und dem Nutzer zu erstellen, der eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Übersicht der Alarmierungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten in kurzer, klarer Form enthält. Er dient im Brandfall zur Unterrichtung der Hilfskräfte.
Der Plan ist im Brandfall dem Einsatzleiter der Feuerwehr auszuhändigen.

Anhang

1. Alarmblatt Universitätsmedizin Göttingen
Alarmblatt Universität
2. Feuermerkplan

Frühere Brandschutzordnungen für den Universitätsbereich verlieren hiermit ihre Gültigkeit.






Göttingen, Juli 2012

Georg-August-Universität Göttingen

Das Präsidium

Der Vorstand

Anhang 2 Feuermerkplan (*MUSTER*)

1.	Feueralarm	Wird durch automatische Brandmeldeanlage oder durch Notruf 112 oder durch Auslösung Druckknopffeuermelder ausgelöst <i>(Angabe wie Alarm ausgelöst werden kann)</i>	
2.	Alarmsignal	Schriller Heulton, sofortiges Verlassen des Gebäudes. Wenn möglich vorher Apparaturen, Maschinen, Gas u. Strom ausschalten. Kein Licht ausschalten <i>(Angabe über das Alarmsignal und Verhaltensmaßnahmen)</i>	
3.	Sammelplatz	Vor dem Haupteingang <i>(Angabe über den Standort der Sammelplätze)</i>	
4.	Löschgeräte/ Löschmittel	Handfeuerlöscher Pulver und Kohlendioxid befinden sich in den Laboren und auf den Fluren. Löschdecken vor den Laboren. Brandfluchthauben befinden sich vor dem Treppenraum <i>(Angabe über Standorte der Kleinlöschgeräte und Löschmittel, evtl. vorhandenes Rettungsgerät)</i>	 
5.	Arbeits- und Lagerräume mit besonderer Gefährdung	Raum 234 Radioaktiv II Raum 123 Labor S II Gentechnik Raum 456 Lösungsmittellager, Lagerbestand siehe Liste neben der Eingangstür <i>(Angabe über den Umgang oder die Lagerung mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrenstellen)</i>	  
6.	Löschmittel Schutz- ausrüstung	Raum 234 Pulver, Kontaminationsschutzanzug, Atemschutz Raum 478 kein Wasser , nur Pulver <i>(Angaben über zu verwendendes Löschmittel, besondere Schutzausrüstung)</i>	
7.	Fluchtwege	Treppenraum und Fluchtbalkon <i>(Angaben über die Flucht -und Rettungswege)</i>	